Vereinssatzung

des Musikverein Concordia Wallerfangen e.V.

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Concordia Wallerfangen e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen und beabsichtigt die Erlangung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Wallerfangen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein wurde im Jahre 1851 als Werkskapelle der Firma Villeroy & Boch in Wallerfangen gegründet.
- (7) Der Verein gehört dem Bund Saarländischer Musikvereine an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und F\u00f6rderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Volksmusik, soweit sie nicht von Berufsmusikern ausge\u00fcbt wird sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
- (2) Aufgaben des Vereins
 - a) Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seiner satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
 - b) Durchführung musikalischer Ausbildung in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Musikschulen usw.
 - c) Allen interessierten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu musizieren.
 - d) Durchführung von musikalischen Veranstaltungen und Beteiligungen an öffentlichen Veranstaltungen.
 - e) Durchführung von Werbeveranstaltungen für die Musik.
 - f) Förderung und Unterstützung der auch nicht im Verein betriebenen Musikarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
 - g) Ehrungen verdienter Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Der Verein führt:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Inaktive Mitglieder (fördernde Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kinder und Jugendliche

- (2) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen jeden Geschlechts (bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich).
 - b) Juristische Personen
 - Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.
 - d) Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu f\u00f6rdern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschl\u00fcsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
 - e) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, k\u00f6nnen Mitglieder auf Grund langj\u00e4hriger Verdienste oder au\u00dbergew\u00f6hnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, ernannt werden.
 - f) Über den Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen. Diese ist abrufbar auf der Internetseite des Musikvereins (www.musikverein-wallerfangen.de). Bei Bedarf kann diese auch in schriftlicher Form ausgehändigt werden.
 - g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

(3) Austritt

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer 14-t\u00e4tigigen K\u00fcndigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Nach Ablauf der K\u00fcndigungsfrist erl\u00f6schen die Rechte des Mitglieds an den Verein.
- b) Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- c) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (4) Tod eines Mitglieds
 - a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.
 - b) Die Mitgliedschaft ist nicht erblich.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person
 - a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. der Löschung der juristischen Person.
- (6) Ausschluss eines Mitglieds
 - Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:
 - a) Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beiträge stunden oder aufheben).
 - b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

- c) Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- d) Es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Schreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Gesamtvorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecken nützlich sind (Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie eMail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des "Bund Saarländischer Musikvereine e.V." ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Telefax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den "Bund Saarländischer Musikvereine e.V." von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett (schriftlich, Mail, soziale Netzwerke) des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
- (5) **Mitgliederverzeichnisse** werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben,

welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung einer satzungsgemäßen Rechts benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführt. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind die Vereinsgründer befreit.
- (2) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.
- (3) Die Fälligkeit des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Unterjährig aufgenommene Mitglieder zahlen für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, den anteiligen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, der auf das Eintrittsdatum folgt.
- (5) Die Beiträge und die jeweiligen Beitragskategorien werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied kann wählen, und sofern es volljährig ist, gewählt werden.
- (2) Die minderjährigen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben das Recht in einer dazu einzuberufenden Versammlung den Dirigenten zu wählen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind die Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge, die Beachtung der Vereinssatzung, den Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu folgen sowie die Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (geschäftsführende Vorstand) sowie der Gesamtvorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei jeder den Verein einzeln vertritt. Jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters derart beschränkt, dass der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert ist. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis von einer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert sind.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 EUR die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die volljährig sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des

Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Notenwart, den Beiräten sowie dem Dirigenten.
- (2) Der Schriftführer, der Jugendleiter, der Notenwart sowie die Beiräte werden in der gleichen Weise wie der Vorstand gewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand erlässt einen Aufgabenverteilungsplan, in der alle Funktionen und deren Tätigkeiten geregelt sind.
- (4) Der Dirigent wird in einer Versammlung der aktiven Mitglieder des Vereins entsprechend § 14 Abs. 8 der Satzung gewählt.
- (5) Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Als Dirigent kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Vorschläge von Gesamtvorstandsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die wenigstens einmal im Quartal stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Im Übrigen gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 14 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Zu der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 EUR
- c) Erlass einer Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- d) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- e) Überwachung des Musikbetriebes innerhalb des Vereins
- f) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes
- (2) Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr im 1. Quartal statt. Der Vorstand beruft durch textliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.
- (3) Wenn mindestens 20 Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Schriftführers, des Jugendleiters und des Notenwartes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte sowie Entlastung des Gesamtvorstandes von Mitgliedern
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- (5) Beschlüsse können in offener Abstimmung gefasst werden, wenn nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder widerspricht.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder (einstimmig) beschlossen werden.
- (8) Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann sie offen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (10) Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 16 Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 17 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigen Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Bund saarländischer Musikvereine (BSM)", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 02. Dezember 2018 in Wallerfangen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen und vom Vorstand beschlossen.

Die bisher geltende Satzung tritt mit Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister außer Kraft.

Michael Britz McLaul B Provinzialstr. 110, 66740 Saarlouis

Andreas Klinz / An der Kapellenmühle 21, 66740 Saarlouis

Der Vorstand

Isolde Klein Walter-Gieseking-Straße 7, 66123 Saarbrücken

Stefan Pfingstmann Stefan Pfingstmann Lebacher Straße 86, 66793 Saarwellingen

Elke Menges-Gergen My 4m 1 rue d'Availles, 57320 Chémery-les-Deux Gerd Louia Franz-von-Paper Straße 5, 66/98 Wallerfangen

Sigrid Zenner 9000 Beckingen

Walter Köhnen 4/4/90/C Vom-Stein-Straße 10, 66798 Wallerfangen

Tamara Köhnen / CMCICO Moteur Vom-Stein-Straße 10, 66798 Wallerfangen